

Antragstellerin/Antragsteller

Eingangsvermerk der Behörde

Behörde
Gemeinde Oy-Mittelberg
Hauptstr. 28
87466 Oy-Mittelberg

A n t r a g
auf Auskunft aus dem
Gewerbezentralregister
gemäß § 149, § 150,
§ 150 a, ff. GewO

Antragstellerin/Antragsteller/Firma

Name			
Vorname(n)		Geburtsname der Mutter	
Straße/Hausnummer		PLZ/Ort	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

Antrag einer *Person* auf **Auskunft an sich selbst** (GZR-Antrag Person Beleg-Art. 1)

Antrag einer *Person* auf **Auskunft an eine Behörde** (GZR-Antrag Person Beleg-Art. 9)

Name der Behörde		
Straße/Hausnummer	PLZ	Ort
Verwendungszweck oder Geschäftsnummer		

Der Antragsteller versichert, dass die Auskunft zur Vorbereitung einer Entscheidung der im Anschriftfeld bezeichneten Behörde über einen Antrag

auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung

auf Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG

bestimmt ist.

Antrag einer <i>Firma</i> auf Auskunft an sich selbst (GZR-Antrag Firma Beleg-Art. 1)			
Antrag einer <i>Firma</i> auf Auskunft an eine Behörde (GZR-Antrag Firma Beleg-Art. 9)			
Name der Behörde			
Straße/Hausnummer		PLZ	Ort
Verwendungszweck			Aktenzeichen
Rechtsform	Nummer der Eintragung in einem öffl. Register oder Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde		Registergericht oder Genehmigungsbehörde
Der Antragsteller versichert, dass die Auskunft zur Vorbereitung einer Entscheidung der im Anschrittfeld bezeichneten Behörde über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung bestimmt ist			
Ort	Datum	Unterschrift	Anlagen

Auszug aus dem GZR

§ 149 (2) (GewO) Eintragungen

Der Inhalt des Gewerbezentralregisters ergibt sich aus **§ 149 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO)**. Danach sind vier Gruppen von Eintragungen zu unterscheiden, nämlich

- **Verwaltungsentscheidungen** (Gewerbeuntersagungen, Rücknahme von Erlaubnissen, Konzessionen etc.)
- um ein Unterlaufen derartiger Untersagungs- oder Rücknahmeverfahren zu verhindern **Verzichte** auf eine Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens
- **Bußgeldentscheidungen** wegen bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie
- bestimmte **strafgerichtliche Verurteilungen** wegen bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Straftaten.

Deshalb wird das Gewerbezentralregister unterteilt nach natürlichen und juristischen Personen geführt.

§ 150 (GewO) Auskunft auf Antrag des Betroffenen

§ 150 a (GewO) Auskunft an Behörden